

Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 3 Verfassung und Inneres
Burgring 4
8010 Graz

WKO Steiermark
Körblergasse 111 - 113 | 8010 Graz
T 0316 601-680, 683 | F 0316 601-717
E praesidium@wkstmk.at
W <http://wko.at/stmk/>

Graz, am 2. Mai 2019
iws/absenger

GZ: ABT03VD-1498/2012-86

Stellungnahme - Novelle Stmk. Naturschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKO Steiermark dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfs einer Novelle des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017 - StNSchG und nimmt wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Vorab möchten wir festhalten, dass wir die Intention der gegenständlichen Novelle grundsätzlich begrüßen. Wie in den Erläuterungen festgehalten wird, hat die Praxis gezeigt, dass Klarstellungen im Zusammenhang mit den Regelungen zu Bewilligungen und ökologischen Ausgleichsmaßnahmen (§ 27 StNSchG) notwendig sind. Die Bestrebungen, Rechtsunsicherheiten zu vermeiden und Erleichterungen im Vollzug zu erreichen, werden von uns daher ausdrücklich unterstützt.

Kritisch zu bewerten sind jedoch einige der geplanten Änderungen im Bereich der „Prüfkaskade“ des § 27 StNSchG, die sich für Projektwerber negativ auswirken könnten und daher im Folgenden von uns abgelehnt werden.

II. Im Detail

Zu § 27 Abs. 2 StNSchG

Die Konkretisierung des Begriffs „nachhaltige Auswirkungen“ um den Zusatz „negative“ wird unterstützt. Mit dieser Klarstellung können allfällige Auslegungsprobleme beseitigt werden.

Zu § 27 Abs. 3 StNSchG

Die neue Formulierung „so gering wie möglich“ stellt aus unserer Sicht eine Verbesserung der Rechtslage im Vergleich zur geltenden Fassung mit der Wortfolge „möglichst gering“ für Projektwerber dar und wird grundsätzlich begrüßt. Die Formulierung „möglichst gering“ stellt auf einen objektiven Maßstab ab, bei dem das Wort „gering“ als entscheidendes Element sehr streng auszulegen wäre. Dahingegen setzt die Formulierung „so gering wie möglich“ ein subjektives Element in den Mittelpunkt, mit dem Eingriffe in die Natur größer ausfallen können.

Dieser Ansatz wird auch durch die Erläuterungen bekräftigt, wonach die geänderte Wortfolge eine bestehende Rechtsunsicherheit betreffend die Grenzen der zulässigen Auswirkungen auf den Schutzzweck beseitigen soll. Konkret soll mit der Änderung nunmehr deutlicher festgelegt werden, dass die Auswirkungen die Geringfügigkeitsgrenze auch überschreiten können. Für Projektwerber würde diese Änderung der Eingriffsregelungen eine nicht unwesentliche Erleichterung bedeuten. Gemäß dem „Prüfschema“ des § 27 StNSchG könnten dadurch Projekte bei denen das öffentliche Interesse an dem Vorhaben oder der Maßnahme höher zu bewerten sind leichter eine Bewilligung gemäß Abs. 3 erhalten und müssen die strengeren Regelungen gemäß Abs. 4 oder 5 nicht zur Anwendung kommen. Parallel kann damit auch eine Entlastung im Vollzug erreicht werden.

Um diese, für Projektwerber wichtige Klarstellung in Bezug auf die Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze noch stärker abzusichern, schlagen wir folgende Ergänzung vor:

§ 27 Abs. 3 StNSchG

„... In diesem Fall ist durch Auflagen oder Ausgleichsmaßnahmen sicherzustellen, dass die nachhaltig negativen Auswirkungen auf den Schutzzweck so gering wie im Einzelfall nach Maßgabe der Angemessenheit, Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit möglich gehalten werden.“

Für uns nicht ganz nachvollziehbar sind die Ausführungen in den Erläuterungen (siehe vierter Absatz, Seite 5) im Zusammenhang mit projektändernden Ausgleichsmaßnahmen. Der Hinweis, dass Ausgleichsmaßnahmen im Gegensatz zu Auflagen auch projektändernd möglich sein sollen und damit ein „*aliud*“ darstellen erschließt sich uns nicht. Wie weiter unten ausgeführt wird, sind Beispiele für Ausgleichsmaßnahmen die Schaffung eines Ersatzlebensraumes oder die Vorschreibung von Rekultivierungsmaßnahmen. Überlegungen von Ausgleichsmaßnahmen im Sinne einer Redimensionierung von Projekten lehnen wir ab. Vor diesem Hintergrund sprechen wir uns daher dafür aus, diesen Absatz in den Erläuterungen zu streichen.

Zu § 27 Abs. 4 StNSchG

Mit der Änderung der Bestimmung sollen zukünftig keine Ausgleichsmaßnahmenregelungen und in weiterer Folge auch keine Ausgleichszahlungen bei einer Ausnahmegewilligung nach einer Naturschutzgebietsverordnung mehr möglich sein. Diese Änderung lehnen wir strikt ab. Im Vergleich zur bestehenden Rechtslage führt diese Änderung zu einer deutlichen Verschlechterung für Projektwerber. Zudem ergeben sich aus den Erläuterungen keine für uns schlüssigen Argumente in Naturschutzgebieten keine Ausgleichsmaßnahmen zuzulassen. Die Feststellung, wonach die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen den eigentlichen Schutzzweck bzw. die Ziele der jeweiligen Naturschutzgebietsverordnung beeinträchtigen kann, gilt wohl auch für andere Schutzkategorien und kann daher aus unserer Sicht nicht schlagend sein.

Im Sinne der bisherigen Systematik sind Ausgleichsmaßnahmen sowohl in Schutzgebieten gemäß § 5 Abs. 1 und 2 StNSchG (Schutz von natürlich stehenden und fließenden Gewässern und ihrer Uferbereiche) und § 8 Abs. 3 StNSchG (Landschaftsschutzgebiet) sowie Naturschutzgebieten zulässig. Darüber hinaus sind Ausgleichsmaßnahmen - in etwas anderer Form - auch in Europaschutzgebieten möglich (§ 28 StNSchG).

Die Auswirkungen der geplanten Änderung sollen an folgendem Beispiel festgemacht werden:

„Ein Naturschutzgebiet wird durch einen Leitungsträger (Stromableitungen, Wasserleitungen udgl) „angeschnitten“. Die Maßnahme geht über ein unerhebliches Ausmaß gemäß § 27 Abs. 2 StNSchG hinaus, gefährdet aber in keinem Fall das Schutzniveau des Naturschutzgebietes in seiner Gesamtheit.“

Wäre nach bisheriger Rechtslage eine Ausgleichsmaßnahme oder Ausgleichszahlung für das beschriebene Projekt grundsätzlich möglich, so ist das beschriebene Projekt nach der neuen Rechtslage nicht mehr „bewilligungsfähig“.

Seitens der WKO Steiermark ersuchen wir daher nicht von der bisherigen Systematik abzuweichen und Ausgleichsmaßnahmen sowie Ausgleichszahlungen - unter dem bestehenden strengen Prüfregime (wesentliche Verbesserung des Landschaftsbildes oder Naturhaushaltes und keine nachhaltig negativen Auswirkungen des Vorhabens oder der Maßnahme auf den Schutzzweck) - weiterhin auch in Naturschutzgebieten zuzulassen.

Zu § 27 Abs. 5 StNSchG

Die Neufassung der Ausgleichszahlungsregelung wird von uns kritisch gesehen. Die neue Einzelfallabwägung, ob eine monetäre Bewertung der Ausgleichszahlung möglich ist oder nicht, birgt die Gefahr, dass das Instrument der Ausgleichszahlung generell zurückgedrängt wird bzw. gänzlich untergeht. Die Sachverständigen könnten sich auf den Standpunkt zurückziehen, dass bestimmte Arten von Projekten jedenfalls nicht monetär bewertbar sind. Um dem Abhilfe zu schaffen müsste im StNSchG eine Bewertungspflicht aufgenommen werden. Weiters wäre auch ein angemessener Geldersatz festzulegen bzw. müssten den Sachverständigen alternativ zumindest Richtlinien für Berechnungsmodelle zur Verfügung gestellt werden.

Die WKO Steiermark ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Änderungsvorschläge.



Ing. Josef Herk
Präsident

Freundliche Grüße



Dr. Karl-Heinz Dernoscheg, MBA
Direktor